

# **Gemeinde**

# **Münchenwiler**

## **Abfall-Reglement**

Ausgabe 2001

# Abfall-Reglement

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. Allgemeines

- Art. 1 Gemeindeaufgabe
- Art. 2 Organisation, Durchführung
- Art. 3 Abfallkonzept
- Art. 4 Information
- Art. 5 Benützungspflicht und Ausnahmen
- Art. 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot

### II. Siedlungsabfälle

#### a) Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 7 Öffentliche Abfallbehälter
- Art. 8 Verbrennen
- Art. 9 Einleiten in die Kanalisation
- Art. 10 Verwertung
- Art. 11 Kompostierung
- Art. 12 Tierkörper
- Art. 13 Unterstützung
- Art. 14 Übertragung von Aufgaben
- Art. 15 Ausschluss von der Abfuhr

#### b) Hauskehricht

- Art. 16 Begriff
- Art. 17 Behälter und Gebinde
- Art. 18 Abfuhrtage, Annahmestellen
- Art. 19 Bereitstellung

#### c) Sperrgut

- Art. 20 Begriff
- Art. 21 Entsorgung

#### d) Andere Abfälle und Materialien

- Art. 22 Beseitigung

#### e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- Art. 23 Beseitigung

### III. Sonderabfälle

- Art. 24 Begriff
- Art. 25 Pflichten der Besitzer
- Art. 26 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen
- Art. 27 Benzin- und Ölabscheider

### IV. Finanzierung

- Art. 28 Finanzierung der Abfallentsorgung
- Art. 29 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren
- Art. 30 Gebührentarif

### V. Schlussbestimmungen

- Art. 31 Vollzug
- Art. 32 Rechtspflege
- Art. 33 Widerhandlungen
- Art. 34 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen
- Art. 35 Inkrafttreten

# Abfall-Reglement

Die Einwohnergemeinde Münchenwiler erlässt, gestützt auf Artikel 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986, folgendes

## REGLEMENT:

### I. Allgemeines

#### Art. 1

Gemeindeaufgabe

<sup>1</sup> Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

<sup>2</sup> Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

<sup>3</sup> Sie betreibt die Abfallwirtschaft in Zusammenarbeit mit spezialisierten Unternehmungen und beauftragt diese mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

<sup>4</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

<sup>5</sup> Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

#### Art. 2

Organisation,  
Durchführung

<sup>1</sup> Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung dem zuständigen Ressortinhaber.

<sup>2</sup> Für die Durchführung und Delegation der Aufgaben innerhalb der Gemeinde ist der Gemeinderat zuständig.

# Abfall-Reglement

## Art. 3

### Abfallkonzept

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde. Aufgrund dieses Konzeptes, und mit dem Ziel einer breiten Akzeptanz, wird den Einwohnern die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Entsorgungsmöglichkeiten geboten.

<sup>2</sup> Das Abfallkonzept wird vom zuständigen Ressortinhaber ausgearbeitet und neuen Gegebenheiten angepasst. Vorgaben des Kantons und der Region sowie der Stand von Wissenschaft und Technologie sind zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

## Art. 4

### Information

<sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abgabestellen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen, Öffnungszeiten der Abgabestellen und dergleichen bekannt.

## Art. 5

### Benutzungspflicht und Ausnahmen

<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst oder anderweitig bezeichneten Stellen zu übergeben.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn und gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung erfolgt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin die Abgeber von Abfall, insbesondere Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe, von der Benutzungspflicht befreien, wenn diese für die umweltgerechte und vorschriftsmässige Beseitigung der Abfälle selbst aufkommen.

# Abfall-Reglement

<sup>4</sup> Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Abgeber, die Abfälle selbst zu öffentlichen Anlagen oder speziell bezeichneten Stellen und auf eigene Kosten zu transportieren haben.

## Art. 6

Wegwerf- und  
Ablagerungsverbot

<sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

## **II. Siedlungsabfälle**

### a) Gemeinsame Bestimmungen

## Art. 7

Öffentliche Abfallbehälter

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

## Art. 8

Verbrennen

<sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

## Art. 9

Einleiten in die  
Kanalisation

Das Einleiten von Abfällen, auch zerkleinert, in die Kanalisation ist verboten.

# Abfall-Reglement

## Art. 10

- Verwertung
- <sup>1</sup> Die Gemeinde bzw. von ihr bezeichnete Unternehmer sammeln oder nehmen, je nach technischen Möglichkeiten, zwecks Verwertung gesondert entgegen:
- Altpapier
  - Altglas
  - Altmetall
  - kompostierbare Abfälle / Grüngut
  - weitere vom Gemeinderat bestimmte Abfälle
- <sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Die zulässigen Abmasse sind in den Artikeln 17 und 20 geregelt.

## Art. 11

- Kompostierung
- <sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (Grüngutabfuhr).
- <sup>3</sup> Die Gemeinde, bzw. von ihr bezeichnete Unternehmer oder private Trägerschaften, können eine Kompostanlage einrichten.

## Art. 12

- Tierkörper
- <sup>1</sup> Tierkörper sind der von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Kadaversammelstelle abzuliefern.
- <sup>2</sup> Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.<sup>1</sup>
- <sup>3</sup> Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

---

<sup>1</sup> Gemäss Artikel 34 Absatz 2a der Verordnung des Regierungsrates vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung.

# Abfall-Reglement

## Art. 13

Unterstützung Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

## Art. 14

Übertragung von Aufgaben

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst über den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst über Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

## Art. 15

Ausschluss von der Abfuhr

<sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.

<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung oder dem zuständigen Ressortinhaber, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

# Abfall-Reglement

## b) Hauskehricht

### Art. 16

Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

### Art. 17

Behälter und Gebinde

<sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in Säcken zu höchstens 110 Liter bzw. in von der Gemeinde akzeptierten Containern mit Erkennungssystem bereitzustellen. Die Container mit Erkennungssystem sind Eigentum der Benützer und werden durch sie selbst gewartet.

<sup>2</sup> Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Hausverwaltung Container mit Erkennungssystem vorschreiben.

<sup>4</sup> Für Gartenabfälle sind offene Körbe oder Kessel zugelassen. Hölzer müssen gebündelt werden und dürfen die Abmasse 100 cm Länge, 30 cm Durchmesser oder 18kg Gewicht nicht übersteigen.

### Art. 18

Abfuhrtage,  
Annahmestellen

<sup>1</sup> Der bereitgestellte Hauskehricht kann nach dem Holprinzip oder dem Bringprinzip entsorgt werden.

- a Holprinzip  
Die bereitgestellten Säcke und die Container mit Erkennungssystem werden einmal wöchentlich abgeholt bzw. geleert. Diese Frequenz kann durch den Gemeinderat erhöht oder erniedrigt werden. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.



## Abfall-Reglement

- b Bringprinzip  
Siedlungsabfall kann vom Abgeber zu festgelegten Zeiten in die durch die Gemeinde bezeichneten Abgabestellen gebracht werden.

<sup>2</sup> Sammlungen, Sammel- und Abgabestellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

### Art. 19

Bereitstellung

<sup>1</sup> Säcke und Gebinde zur Abgabe an den Sammeldienst dürfen erst am Abfuhrtag, Container schon am Vorabend im Freien bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Für Container und grössere Ansammlungen kann die Gemeindeverwaltung, auch nach Rücksprache mit der Entsorgungsfirma, den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

### Art. 20

Begriff

<sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden können:

- a Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- b grosse leere Gebinde (z.B. Kessel).

<sup>2</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

<sup>3</sup> Wohnungs- und Hausräumungen gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

### Art. 21

Entsorgung

<sup>1</sup> Sperrgut ist durch den Verursacher gegen Bezahlung bei dem vom Gemeinderat bezeichneten Entsorgungsunternehmen nach dem Bringprinzip zu entsorgen.

<sup>2</sup> Sperrgut von nicht mobilen Einwohnern wird auf Anfrage anlässlich der halbjährlichen Papiersammlungen abgeführt.

# Abfall-Reglement

## d) Andere Abfälle und Materialien

### Art. 22

Beseitigung

<sup>1</sup> Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
- b Bauabfälle;
- c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;
- d Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung;
- e tierische Abfälle.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

## e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

### Art. 23

Beseitigung

<sup>1</sup> Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung zu beseitigen.

<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17 - 19
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen, von der Gemeindeverwaltung zugelassenen Verwertungsbetrieb.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> z.B. Restaurationsabfälle an einen Schweinemastbetrieb

## III. Sonderabfälle

### Art. 24

Begriff Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

### Art. 25

Pflichten der Besitzer <sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.  
<sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

### Art. 26

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen <sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden oder Institutionen<sup>3</sup> die Sammlung von Altöl und Speiseöl.  
<sup>2</sup> Für die anderen Sonderabfälle aus Haushaltungen bezeichnet die Gemeindeverwaltung oder der zuständige Ressortinhaber Entsorgungsmöglichkeiten.  
<sup>3</sup> Die Gemeinde kann für Sonderabfälle nach Artikel 24 zuständige Dritte mit entsprechender Bewilligung bezeichnen oder Sammelstellen betreiben, die von fachlich geschultem Personal zu betreuen sind.  
<sup>4</sup> Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.  
<sup>5</sup> Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können.  
<sup>6</sup> Die Gemeinde bzw. von ihr bezeichnete Unternehmer organisieren die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

---

<sup>3</sup> z.B. SOVAG, ARA etc.

# Abfall-Reglement

## Art. 27

Benzin- und  
Oelabscheider

Für die Leerung der Benzin- und Oelabscheider sind die Besitzer zuständig.

## **IV. Finanzierung**

### Art. 28

Finanzierung der  
Abfallentsorgung

<sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.);
- weitere zweckgebundene Einnahmen.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern mit Erkennungssystem und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 23 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25), Oel- und Benzinabscheiderleerung (Art. 27) tragen die Abfallbesitzer.

### Art. 29

Grundsätze für die  
Bemessung der Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren müssen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

<sup>2</sup> Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

# Abfall-Reglement

## Art. 30

Gebührentarif

<sup>1</sup> Der Gebührentarif regelt

- a die jährliche Grundgebühr, die pro Wohneinheit sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird;
- b die Ansätze der Benützungsgebühren, die pro Sack, Gebinde Container oder Sperrgutgegenstand erhoben werden;
- c die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- d die Gebührensschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

<sup>2</sup> Nach Massgabe der folgenden Bedingungen beschliesst der Gemeinderat im Tarif unter Berücksichtigung der effektiven und der zu erwartenden Kapital- und Betriebskosten in Form von zu veröffentlichenden Ausführungsbedingungen

- a die Grundgebühren, die der Finanzierung der Separatsammlungen und des allgemeinen Verwaltungsaufwandes der Gemeinde im Bereich der Abfallentsorgung dient;
- b die Benützungsgebühren, die die Sammel- und Transportkosten sowie die Verwertungskosten decken sollen.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 31

Vollzug

<sup>1</sup> Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.

### Art. 32

Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

## Abfall-Reglement

<sup>2</sup> Verfügungen des Gemeinderates einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungstatthalter.

### Art. 33

Widerhandlungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.-. Die Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung Art. 50 ff. finden Anwendung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

### Art. 34

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

### Art. 35

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2001 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

# Abfall-Reglement

## Genehmigungsvermerke:

Publikation im Amtsanzeiger vom 05.04.2001 + 12.04.2001  
öffentliche Reglementsauflage vom 05.04.2001 bis 11.05.2001  
Einspracheverhandlung am -----  
Rechtsverwahrungen -----  
Erledigte Einsprachen -----  
Unerledigte Einsprachen -----  
Beschlossen durch den Gemeinderat am 08.02.2001  
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde am 11.05.2001

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. J. Schluep

sig. M. Zingg

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Münchenwiler, den 14.06.2001

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Zingg